

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Planungsbüro
Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20. September 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10232.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de
Datum: 10. Oktober 2022

2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Geistert,

mit Schreiben vom 20. September 2022 (Posteingang: 20. September 2022) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 10.000 mit Stand vom 16. September 2022
- Begründung mit Stand vom 16. September 2022

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Einschaltung eines Dritten

Laut den eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 4b BauGB eine dritte Partei zur Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt hat. Allerdings sollte demnach auch eine Bescheinigung nach § 4b BauGB vorliegen. Wir bitten hiermit diese Bescheinigung vorzulegen.

Präambel

In der Präambel lässt sich kein Verweis auf das Baugesetzbuch finden. Da das Baugesetzbuch die rechtliche Grundlage für die Änderung eines Flächennutzungsplanes darstellt, ist ein Verweis sinnvoll und notwendig. Es ist auch kein Grund ersichtlich warum man keinen Verweis vornehmen sollte.

Betroffener Landkreis

Im Titel auf Planzeichnung steht Landkreis „Nordwestmecklenburg“ und in der Begründung Landkreis „Ludwigslust Parchim“. Beide angegebene Landkreise sind hier nichtzutreffend und eine Anpassung ist notwendig. Die Stadt Ribnitz-Damgarten liegt innerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Prüfung von Alternativen

Die Planunterlagen geben keine Hinweise, dass sich die Stadt Ribnitz-Damgarten mit alternativen Standorten für Photovoltaikanlagen beschäftigt hat. Eine Prüfung von Alternativstandorten und deren Abwägung sind allerdings auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu führen. Eine Ergänzung der Unterlagen sollte vorgenommen werden.

Planzeichenverordnung

In den Planunterlagen lässt sich die Abkürzung „PlanzVO“ finden. Die Planzeichenverordnung wird allerdings offiziell mit „PlanZV“ abgekürzt. Eine Anpassung ist vorzunehmen.

Städtebauliche Grundlage

Als Begründung für die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter anderem der „Klimawandel“ angeführt. Sofern hier ein Beitrag zum „Klimaschutz“ gemeint sein sollte, dann ist auch das Stichwort „Klimaschutz“ zur Begründung anzuführen. Der Klimawandel selber stellt mitnichten eine städtebauliche Grundlage dar und führt eher zu der Notwendigkeit von „Klimaschutzmaßnahmen“.

Umweltschutz

Immissionsschutz

Laut Aussage unter dem Punkt Immissionsschutz in der Begründung soll im konkreten B-Planverfahren die Lichtimmissionssituation untersucht werden. Somit stehen der Flächenutzungsplanänderung keine Belange entgegen.

Wasserwirtschaft

Das geänderte F-Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebieten.

Das B-Plangebiet 111 wird durchzogen vom verrohrten Graben 29/6/1 Ri, ein Gewässer 2. Ordnung.

Weitere wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange werden innerhalb der Beteiligung zu den Parallelverfahren B-Plan 111 und B-Plan 112 gewürdigt.

Naturschutz

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt werden. Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes erfolgt in den jeweiligen B-Plan-Verfahren.

Denkmalschutz

Baudenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein bekanntes Bodendenkmal. Folgender Text sowie die räumliche Abgrenzung entsprechend des Luftbildes ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen:

Jegliche Erdingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Folgender Text ist als Hinweis in die Planzeichnung, Textteil B zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu

benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.



rot = Bodendenkmal „Landwehr“, lfdNr. 4018 in der Kreisdenkmalliste

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4